

Hinweise zur Fortgeltung der Regelungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes für die COVID-19-Pandemie

Mit Artikel 13 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sind die zur Sicherstellung der Personalvertretung erforderlichen Änderungen des NPersVG erfolgt. **Sitzungen der Personalvertretungen und der Einigungsstellen** können danach **per Telefon- oder Videokonferenzen** durchgeführt und **Beschlüsse der Personalvertretungen** können **im Umlaufverfahren** gefasst werden (§§ 29 Abs. 4, 31 Abs. 4, 72 Abs. 2 und 107 d Abs. 2 NPersVG). **Voraussetzung** hierfür ist die **Feststellung einer epidemischen Lage** von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Im Hinblick auf die weiterhin anhaltende COVID-19-Pandemie ist die ursprünglich in Artikel 3 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 geregelte **Befristung** des § 5 Abs. 1 bis 5 IfSG (BGBl. I S. 587) **bis zum 31.03.2021** durch Artikel 7 des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.03.2021 (BGBl. I S. 370) **aufgehoben** worden.

Der **Deutsche Bundestag** hat am 25.03.2020 **mit Wirkung vom 28.03.2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite und deren Fortbestehen** am 18. November 2020, am 4. März 2021 und **zuletzt am 11.06.2021** nach § 5 IfSG **festgestellt**. Er hebt die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Unabhängig davon gilt die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach deren Feststellung oder der Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite feststellt. Gemäß § 77 Abs. 4 IfSG hatte der Deutsche Bundestag diese Feststellung abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG spätestens bis zum 1. Juli 2021 zu treffen. **Sollte also bis September kein neuerlicher Beschluss zum Fortbestehen gefasst werden, laufen die Regelungen aus**, sofern nicht eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt wird.

Die ursprünglich durch Artikel 19 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 ebenfalls bis zum 31.03.2021 befristete Geltungsdauer des § 3 a NGöGD ist durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verschiedener Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 16.03.2021 bis zum 30.09.2021 verlängert worden.